

# GEMEINDE APPENWEIER

## Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Gemeinde Appenweier hat am **15. April 2024** aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Änderung der **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit** vom 27. November 2001 beschlossen:

### § 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Die Entschädigung beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

von je einer Stunde	10,00 €
je Tag höchstens	90,00 €

### § 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

### § 3 Aufwandsentschädigung

(1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

- bei Gemeinderäten

1. als monatlicher Grundbetrag	in Höhe von .....40,00 €
2. als Sitzungsgeld je Sitzung	in Höhe von .....40,00 €

- bei Ortschaftsräten der Ortschaft Urloffen

1. als monatlicher Grundbetrag	in Höhe von .....25,00 €
2. als Sitzungsgeld je Sitzung	in Höhe von .....30,00 €

- bei Ortschaftsräten der Ortschaft Nesselried

1. als monatlicher Grundbetrag	in Höhe von .....25,00 €
2. als Sitzungsgeld je Sitzung	in Höhe von .....30,00 €

- bei Bezirksbeiräten des Kernorts Appenweier
- 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 25,00 €
- 2. als Sitzungsentgeld je Sitzung in Höhe von 30,00 €

(2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

- a) Diese beträgt in der ersten Wahlperiode
  - für den Ortsvorsteher der Ortschaft Urloffen 80 v. H. und für den
  - für den Ortsvorsteher der Ortschaft Nesselried 45 v. H.

- b) und in der zweiten sowie weiteren Wahlperiode
  - für den Ortsvorsteher der Ortschaft Urloffen 85 v. H. und für den
  - für den Ortsvorsteher der Ortschaft Nesselried 50 v. H.

des **Höchstbetrags** der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeindegroßengruppe 1000 - 2000 Einwohner.

(3) Der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters und die ersten ehrenamtlichen Stellvertreter der Ortsvorsteher erhalten anstelle der in Absatz 1 genannten Grundbeträge eine monatliche Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt für den ersten Stellvertreter des

- a) Bürgermeisters 100,00 €
- b) Ortsvorsteher der Ortschaft Urloffen 50,00 €
- c) Ortsvorsteher der Ortschaft Nesselried 40,00 €

(4) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 eine Entschädigung nach § 1. Entsprechendes gilt für die ehrenamtlichen Stellvertreter der Ortsvorsteher von Urloffen und Nesselried.

(5) Die Aufwandsentschädigungen für die Ortsvorsteher nach Abs. 2 a und b werden monatlich gezahlt.

Die Grundbeträge nach den Absätzen 1 und 3 werden vierteljährlich jeweils in der Mitte eines Quartals gezahlt.

Die Sitzungsgelder nach Absatz 1 werden für die entschädigungspflichtigen Sitzungen jeweils am Vierteljahresende gezahlt.

#### § 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

#### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am **1. Juli 2024** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 27. November 2001 bzw. die zwischenzeitlich ergangenen Änderungen außer Kraft.



V. Lorenz, Bürgermeister

**Die Bekanntmachung ist am 30.4.2024 durch Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde Appenweier ([www.appenweier.de](http://www.appenweier.de)) erfolgt.**

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.